



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 12. NOVEMBER 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 25. Juni 2024

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz, 8887 Mels

betreffend

GEMEINDE GLARUS SÜD (ELM UND MATT); UMSETZUNG GEP-MASSNAHMEN

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien (nachfolgend Gesuchstellerin) reichte der Genehmigungsbehörde am 25. Juni 2024 das Gesuch zur Umsetzung von baulichen Massnahmen aus der generellen Entwässerungsplanung (GEP) auf dem Schiessplatz Wichlen, bei der Truppenunterkunft in Elm und bei der Truppenunterkunft in Matt zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Der Kanton Glarus übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 29. August 2024 zusammen mit der Stellungnahme der Gemeinde Glarus Süd vom 24. Juli 2024.
4. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 19. September 2024 ein.
5. Die Gesuchstellerin nahm am 29. Oktober 2024 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
6. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS (Genehmigungsbehörde) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Der im Jahr 2020 erstellte Generelle Entwässerungsplan (GEP) hat beim Schiessplatz Wichlen, bei den Truppenunterkünften in Elm und in Matt Defizite aufgezeigt. Es wurden Schäden an Kanälen, Haltungen und Schächten festgestellt, die mit dem vorliegenden Projekt saniert werden sollen. Weiter wurden Mängel im Entwässerungskonzept erkannt, welche behoben werden.

2. Stellungnahme der Gemeinde Glarus Süd

Die Gemeinde Glarus Süd stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 24. Juli 2024 zu und stellte folgende Anträge:

Entwässerung

- (1) Grundsätzlich gelte, dass stetig anfallendes, sauberes Wasser (Dach-, Brunnen-, Sickerwasser) zu versickern sei. Die Sickerfähigkeit des Bodens sei mittels Sickerversuch durch einen Fachplaner zu prüfen. Sauberes Wasser, welches nicht versickert werden könne, sei in einen Vorfluter einzuleiten. Die Bewilligungen für neue Einleitungen erteile der Kanton.
- (2) Bei Anschlüssen an die Gemeindekanalisation sei die Gemeinde frühzeitig, mindestens 24 Stunden vorher für die Abnahme aufzubieten. Dazu sei der Werkhof Sernftal zu kontaktieren.
- (3) Alle Leitungen seien vor dem Eindecken durch das zuständige Büro in Glarus für den Werkkataster aufzunehmen.

3. Stellungnahme des Kantons Glarus

Der Kanton Glarus formulierte in seiner Stellungnahme vom 29. August 2024 folgende Anträge:

Wald

- (4) Wo Bäume tangiert würden, sei durch den Revierförster die zu fällenden Bäume anzeichnen zu lassen.
- (5) Das Waldareal dürfe in keiner Weise durch die Sanierungsarbeiten als Lagerplatz oder anderweitig negativ beansprucht werden.
- (6) Das betroffene Waldareal sei nach den Vorgaben des Revierförsters standortgerecht zu rekultivieren.

Neophyten

- (7) Vorabklärung Neophyten: Um die rechtlichen Vorgaben der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) erfüllen zu können, müsse der Bauherr im Voraus während der Vegetationsperiode (Mitte Mai bis Mitte Oktober) die Bestände von invasiven Neophyten auf dem Perimeter erfassen. Die Erfassung müsse mindestens die Arten gemäss Anhang 1, Artikel A1-1 der kantonalen Neobiotaverordnung (NBV; GS VIII B/1/4/2) umfassen. Die Ergebnisse der Abklärungen müssten dokumentiert werden.
- (8) Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund: Boden, der mit einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart, wie Sommerflieder und Amerikanische Goldruten, belastet sei, sei nur eingeschränkt verwertbar. Der Boden dürfe am Entnahmeort wiederverwertet werden, sofern durch das Auf- oder Einbringen keine weitere Ausbreitung der Art statfinde. Die Verwertung des belasteten Bodens an einem anderen Ort als dem Entnahmeort sei nur zulässig, sofern eine etablierte Massnahme (z. B. eine bestimmte Form der Bewirtschaftung), welche nachweislich die Weiterverbreitung der Art verhindere, am Ort der Verwertung anwendbar sei und ausgeführt werde.
- (9) Bekämpfung invasiver Neophyten während der Bauphase: Während der Bauphase seien offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens 4 Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen seien so rasch wie möglich zu begrünen.
- (10) Bekämpfung invasiver Neophyten während Erstellungsphase/Bau-Nachsorge: Endgestaltete Flächen seien so rasch wie möglich mit einheimischen Arten zu begrünen. Sie seien, bis sich die Zielvegetation entwickelt habe, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens 4 Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen.
- (11) Korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten: Sämtliches Pflanzenmaterial von invasiven Neophyten sei in einer Kehrrichtverbrennungsanlage (KVA) zu entsorgen.
- (12) Einschränkung Pflanzenauswahl: Das Anpflanzen von Arten gemäss Anhang 2 der FrSV sei verboten. Auf die Pflanzung von invasiven gebietsfremden Arten gemäss BAFU sei zu verzichten oder es seien geeignete Massnahmen zu treffen, die eine Weiterverbreitung verhindern würden (z. B. Blütenstände vor der Versamung entfernen). Es werde empfohlen, einheimische Arten zu verwenden.

Abfälle

- (13) Wie in den Gesuchsunterlagen beschrieben, müssten die anfallenden Materialien umweltkonform (gemäss Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) entsorgt werden. Insbesondere müsse vor Beginn der Arbeiten die Entsorgungserklärung über die Entsorgung der verschiedenen anfallenden Abfälle bei den Baubehörden eingereicht werden.
- (14) Sollten Abfälle im Untergrund vorkommen, seien diese umweltkonform zu entsorgen. Bei geruchlich auffälligem Material sei die kantonale Abteilung Umweltschutz und Energie umgehend in Kenntnis zu setzen.

Bodenschutz

- (15) Beim Umgang mit dem Boden (z.B. Zeitpunkt Abtrag, Lagerung, Auftrag) müssten die Vorgaben der BAFU-Publikation «Vollzugshilfe Bodenschutz beim Bauen» von 2022

(Umwelt-Vollzug) und des kantonalen Merkblattes «Bodenschutz beim Bauen» zwingend eingehalten werden.

Natur und Landschaft

- (16) Bei den Grabarbeiten sei darauf zu achten, dass das Flachmoor von regionaler Bedeutung (Flachmoor Unter Stafel Nr. 385, Teilobjekt-Nr. 21) nicht tangiert werde. Falls dennoch ein Eingriff in das Flachmoor benötigt werde, sei eine Bewilligung von der kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie notwendig.
- (17) Die Bauzeit innerhalb des Landschaftsschutzobjektes «Hausstock» (Areal Wichlen Elm Oberstaffel (Rinderboden)) sei so kurz wie möglich zu halten. Es seien kleinstmögliche Maschinen/Gerätschaften zu wählen. Die Lagerung von Baumaterial und Gerätschaften/Maschinen habe auf dem Installationsplatz direkt beim Alpgebäude zu erfolgen.
- (18) Offene Flächen, welche durch die Bauarbeiten im Wiesland entstünden, seien fachgerecht wieder zu begrünen.

Archäologie

- (19) Sollten im Rahmen allfälliger Bodeneingriffen archäologische Funde oder Strukturen zu Tage treten, seien die Arbeiten im betreffenden Gebiet einzustellen und es sei unverzüglich die kantonale Fachstelle zu informieren.
- (20) Die Bauherrschaft habe die Bauausführenden vorgängig über die Möglichkeit archäologischer Funde und/oder Strukturen und die diesbezüglichen Bestimmungen zu informieren.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 19. September 2024 folgende Anträge:

Wald

- (21) Die Bauherrschaft habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) und der Unterschreitung des Waldabstandes unter Schonung des betroffenen und angrenzenden Waldareals erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- (22) Die Bauherrschaft habe für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) und der Unterschreitung des Waldabstandes den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Wo Bäume tangiert würden, zeichne der Revierförster die zu fällenden Bäume an. Das betroffene Waldareal sei nach den Vorgaben des Revierförsters standortgerecht zu rekultivieren.

Gewässerraum, Morphologie und aquatische Fauna

- (23) Es sei durch die Gesuchstellerin sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung möglichst geringgehalten werde.
- (24) Die fischereirechtliche Bewilligung könne unter folgenden Auflagen erteilt werden:
 - Die zuständige Fachperson der kantonalen Fischereiaufsicht sei mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Ihre fischereitechnischen Anordnungen seien strikt zu befolgen.
 - Die zuständige Fachperson der kantonalen Fischereiaufsicht entscheide, ob das Abfischen betroffener Gewässerabschnitte oder andere fischereilichen Massnahmen notwendig seien.
 - Durch die baulichen Massnahmen dürfe an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entstehen, und es dürfe keine Gewässerverschmutzung verursacht werden; bei Betonarbeiten dürfe kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
 - Bauarbeiten im Gewässerbereich seien ausserhalb der Laich- und Brutzeit der Bachforellen (Äschen oder weiteren Arten) durchzuführen (Schonzeit gemäss Kantonalen Vorgaben). Ausnahmen seien nur in begründeten Fällen und unter entsprechenden Auflagen möglich.

- Die Einleitung (Entwässerung) müsse naturnah in das bestehende Ufer integriert werden. Auf die Verwendung von harten Verbauungen zu deren Schutz sei zu verzichten.

Abfall

- (25) Der kantonale Antrag (13) zum Abfall sei zu beachten und werde wie folgt präzisiert: Sollte die Gesamtabfallmenge mehr als 200 m³ betragen, müsse vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept mit Angabe der Mengen, der Qualität und der konkreten Entsorgungsstellen der Abfälle ausgearbeitet und der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Lärm

- (26) Die lärmigen Bauarbeiten sind auf die Zeiten von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, ausnahmsweise bis 19 Uhr zu beschränken.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 29. Oktober 2024 mit sämtlichen eingegangenen Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Natur und Landschaft

Vom Projekt sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Hingegen befindet sich in der Nähe einer geplanten GEP-Massnahme bei der Einstellhalle auf dem Areal Wichlen Elm ein Flachmoor von regionaler Bedeutung (Unter Stafel Nr. 385, Teilobjekt-Nr. 21). Der Kanton beantragte daher in seiner Stellungnahme vom 29. August 2024, bei den Grabarbeiten darauf zu achten, dass das Flachmoor nicht tangiert werde und - falls dennoch ein Eingriff in das Flachmoor vorgesehen sei - eine Bewilligung der kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie einzuholen (16).

Gemäss Art. 126 Abs. 2 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) werden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nach Art. 126 Abs. 3 MG nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränkt. Antrag (16) wird insofern gutgeheissen, dass bei den Grabarbeiten darauf zu achten ist, dass das Flachmoor nicht tangiert wird und - falls dennoch ein Eingriff in das Flachmoor nötig ist, die kantonale Abteilung Umweltschutz und Energie einbezogen werden muss. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

Ferner kommt das Vorhaben auf dem Areal Wichlen Elm Oberstaffel (Rinderboden) teilweise im Landschaftsschutzgebiet «Hausstock» des kantonalen Landschaftsverzeichnisses zu liegen. Der Kanton verlangte daher, die Bauzeit innerhalb des Landschaftsschutzobjekts so kurz wie möglich zu halten. Es seien kleinstmögliche Maschinen/Gerätschaften zu wählen. Die Lagerung von Baumaterial und Gerätschaften/Maschinen habe auf dem Installationsplatz direkt beim Alpegebäude zu erfolgen (17). Zudem beantragte der Kanton, offene Flächen, welche durch die Bauarbeiten im Wiesland entstünden, fachgerecht wieder zu begrünen (18).

Da die Anträge sachgerecht sind und sich die Gesuchstellerin in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 29. Oktober 2024 damit einverstanden erklärte, werden sie gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

b. Entwässerung

Nach Art. 6 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) ist es verboten, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Verschmutztes Abwasser muss nach Art. 7 Abs. 1 GSchG behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder

versickern lassen. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig.

Nach Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Antrag (1) der Gemeinde entspricht den vorgenannten gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen. Von der Gesuchstellerin wird eine gesetzeskonforme Umsetzung vorausgesetzt. Eine zusätzliche Auflage ist nicht notwendig. Antrag (1) wird somit als gegenstandslos abgeschrieben. Die Anträge (2) und (3) der Gemeinde zur Entwässerung sind sachgerecht, gewährleisten eine gesetzeskonforme sowie fachgerechte Umsetzung und stellen eine Koordination mit den zivilen Behörden sicher, weshalb sie gutgeheissen und als Auflagen übernommen werden.

c. Gewässerraum, Morphologie und aquatische Fauna

Gewässerraum

Im Projektperimeter der Sanierungsarbeiten befinden sich mehrere kleinere Fliessgewässer. Im Gewässerraum dürfen nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Nach Art. 41c Abs. 2 GSchV sind bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Der Kanton hielt in seiner Stellungnahme vom 29. August 2024 fest, dass der Gewässerraum in der Gemeinde Glarus Süd noch nicht festgelegt wurde. Demzufolge sind die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 anzuwenden. Bauten und Anlagen entlang von Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle von weniger als 12 m Breite müssen folglich einen beidseitigen Abstand von 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle einhalten. Die Arbeiten finden grösstenteils ausserhalb der Gewässerräume statt. Da die Leitungen teilweise in Oberflächengewässer entwässern, finden gewisse Arbeiten im übergangsrechtlichen Gewässerraum statt. Die Sanierungsarbeiten liegen im öffentlichen Interesse (Sicherstellung des Gewässerschutzes) und sie sind durch die bestehende Anlage und ihren Zweck standortgebunden. Der Antrag des BAFU, wonach die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung möglichst geringzuhalten sei (23), ist sachgerecht und wird vorsorglich gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

Die Genehmigungsbehörde stellt nach dem Dargelegten fest, dass das Vorhaben in Bezug auf den Gewässerraum nach Art. 41c Abs. 1 und Abs. 2 GSchV zulässig ist und die Voraussetzungen für die Arbeiten im übergangsrechtlichen Gewässerraum erfüllt sind. Die Bewilligung für die Arbeiten im Gewässerraum nach Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV wird erteilt.

Fischerei

Gemäss Gesuchsunterlagen müssen bei den Einleitstellen in den «Jetzbach» und in den «Bischofbach» die Rohre ersetzt werden. Dadurch werden Arbeiten im Uferbereich der beiden Bäche notwendig. Gemäss Geoportal des Kantons Glarus handelt es sich bei beiden Bächen um Fischgewässer.

Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) brauchen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit durch diese Eingriffe die Interessen der Fischerei berührt werden können. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 21 Abs. 4 BGF i. V. m. Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig.

Die vorgesehenen Arbeiten stellen technische Eingriffe in Gewässer dar, welche nach Art. 8 BGF eine fischereirechtliche Bewilligung benötigen. Die vom BAFU zur Fischerei verlangten Auflagen im Antrag (24) sind sachgerecht, bezwecken eine gesetzeskonforme Umsetzung und

stellen eine Koordination mit dem kantonalen Fischereiaufseher sicher. Der Antrag wird deshalb gutgeheissen. Es ergehen die entsprechenden Auflagen im Entscheid.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 BGF unter Auflagen sind folglich erfüllt, die Bewilligung wird erteilt.

d. Wald

Nachteilige Nutzung

Das Ersetzen des Rohres (Abwasserleitung) auf dem Areal Wichlen Elm (Zufahrt Abschnitt Süd) tangiert Schutzwald und multifunktionalen Wald. Aus walddrechtlicher Sicht handelt es sich bei der Leitung um eine nichtforstliche Kleinbaute im Sinne von Art. 4 Bst. a der Waldverordnung (WaV; SR 921.01). Nach Art. 14 Abs. 2 WaV darf die Bewilligung einer nichtforstlichen Kleinbaute ausserhalb der Bauzone nur im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Forstbehörde erteilt werden. Nichtforstliche Kleinbauten stellen eine nachteilige Nutzung nach Art. 16 Abs. 1 Waldgesetz (WaG; SR 921.0) dar. Nach Art. 16 Abs. 2 WaG können die zuständigen Behörden solche Nutzungen aus wichtigen Gründen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Da die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung der beantragten Auflagen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und der Kanton sowie das BAFU das Vorhaben unter Auflagen als bewilligungsfähig erachten, wird die nachteilige Nutzung als zulässig beurteilt. Die diesbezüglichen Anträge (4-6, 21 und 22) sind sachgerecht und werden gutgeheissen. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

Unterschreitung des Waldabstands

Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 WaG). Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden nach Art. 17 Abs. 3 WaG die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Das Vorhaben kommt in unmittelbarer Waldesnähe zu liegen und der kantonale Waldabstand wird unterschritten. Da es die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung der gestellten Anträge nicht zusätzlich beeinträchtigt und das BAFU sowie der Kanton damit einverstanden sind, wird eine Unterschreitung des Waldabstands als zulässig beurteilt. Die entsprechenden Anträge (4-6, 21 und 22) wurden bereits als Auflagen übernommen (vgl. Kapitel nachteilige Nutzung). Es ergehen die entsprechenden Auflagen im Entscheid.

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass das Vorhaben den walddrechtlichen Vorschriften entspricht. Die Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligungen für die nachteilige Nutzung nach Art. 14 Abs. 2 WaV i. V. m. Art. 16 Abs. 2 WaG und für die Unterschreitung des Waldabstands sind erfüllt. Die Ausnahmegewilligungen nach Art. 14 Abs. 2 WaV i. V. m. Art. 16 Abs. 2 WaG und Art. 17 Abs. 3 WaG werden unter Auflagen erteilt.

Das BAFU wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Eintritt der Rechtskraft der Verfügung dem BAFU und der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen sei. Die Plangenehmigung wird rechtskräftig, sofern im Rahmen der 30-tägigen Rechtsmittelfrist keine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingeht. Die Genehmigungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und lässt es der Gesuchstellerin offen, den Eintritt der Rechtskraft den genannten Stellen zu melden. Eine Auflage ist nicht erforderlich.

e. Neophyten

Nach Art. 15 Abs. 3 FrSV muss abgetragener Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 belastet ist, am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist.

Der Kanton stellte in seiner Stellungnahme vom 29. August 2024 diverse Anträge zur Neophytenbekämpfung (7-12).

Eine rechtskonforme Umsetzung wird von der Gesuchstellerin vorausgesetzt. Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, gesetzliche Bestimmungen zu wiederholen. Die Anträge (7 bis 12) werden insofern gutgeheissen, als vor Baubeginn zu prüfen ist, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten. Ist dies der Fall, so ist während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Die notwendigen Kontrollen und Massnahmen haben durch eine zu beauftragende Fachperson und unter Einbezug der Abteilung Umweltschutz und Energie zu erfolgen. Nach Bauabschluss sind die vorgenommenen Bekämpfungsmassnahmen in Berichtform zu dokumentieren. Dieses Vorgehen entspricht der bisherigen Praxis im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens und hat sich bewährt. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

f. Bodenschutz

Das Vorhaben bringt Erdbewegungen und Abbrucharbeiten mit sich. Wer Boden aushebt, muss damit nach Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann. Überschüssiges Bodenmaterial ist gemäss Art. 7 Abs. 6 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) als Abfall zu behandeln. Nach Art. 6 VBBo muss, wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden.

Der Kanton beantragte in seiner Stellungnahme vom 29. August 2024, dass beim Umgang mit dem Boden die «Vollzugshilfe Bodenschutz beim Bauen» des BAFU (2022) und das kantonale Merkblatt «Bodenschutz beim Bauen» zwingend einzuhalten seien (15). Wie dargetan wird von der Gesuchstellerin eine rechtskonforme Umsetzung vorausgesetzt. Die Vollzugshilfe und das Merkblatt sind von der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, gesetzliche Bestimmungen und darauf basierende Vollzugshilfen und Merkblätter sowie verbindliche Normen zu wiederholen. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind daher keine zusätzlichen Auflagen zum Bodenschutz nötig. Antrag (15) wird folglich als gegenstandslos abgeschrieben.

g. Abfall

Nach Art. 17 VVEA sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Die Anträge des Kantons und des BAFU zum Thema Abfall (13, 14 und 25) sind sachgerecht und gewährleisten eine gesetzeskonforme und fachgerechte Umsetzung. Auch wenn von der Gesuchstellerin eine gesetzeskonforme Umsetzung vorausgesetzt wird und es grundsätzlich nicht Sinn und Zweck von Auflagen ist, gesetzliche Bestimmungen zu wiederholen, werden die Anträge dennoch vorsorglich gutgeheissen und sinngemäss als Auflagen verfügt.

h. Archäologie

Gemäss Art. 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) sorgt der Bund bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

Der Kanton hielt in seiner Stellungnahme vom 29. August 2024 fest, dass keine bekannten archäologischen Fundstellen vom Vorhaben betroffen seien. Da Bodeneingriffe ausserhalb der Bauzonen jedoch aufgrund des unzureichenden archäologischen Wissensstands in den betroffenen Gebieten generell ein gewisses Fundpotential bergen würden, beantragte der Kanton, dass allfällige archäologische Funde der zuständigen kantonalen Fachstelle zu melden (19) und die bauausführenden Unternehmen vorgängig über die Möglichkeit archäologischer Funde

und/oder Strukturen und die diesbezüglichen Bestimmungen zu informieren seien (20) und verwies auf die kantonale gesetzliche Meldepflicht (Art. 25 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung, KNHV; GS IV G/1/2).

Da das kantonale Recht nach Art. 126 Abs. 3 MG zu berücksichtigen ist, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränkt und keine Einwände ersichtlich sind, werden die Anträge gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

i. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen keine Massnahmenstufe, hingegen konkrete Massnahmen fest.

Vom Kanton sind keine Anmerkungen zum Baulärm eingegangen. Das BAFU beantragte in seiner Stellungnahme vom 19. September 2024, dass die lärmigen Bauarbeiten auf die Zeiten von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, ausnahmsweise bis 19 Uhr zu beschränken seien (26). Der Antrag ist sachgerecht und wird gutgeheissen. Für die lärmige Bauphase, die lärmintensiven Bauarbeiten sowie für die Bautransporte wird vorliegend die Massnahmenstufe A festgelegt. Es ergehen die entsprechenden Auflagen im Entscheid.

j. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen keine konkrete Massnahmenstufe fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anträge zur Luftreinhaltung eingegangen. Praxisgemäss wird im militärischen Plangenehmigungsverfahren die Massnahmenstufe A festgelegt. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, von dieser Praxis abzuweichen. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 25. Juni 2024, in Sachen

Gemeinde Glarus Süd (Elm und Matt); Umsetzung GEP-Massnahmen

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier (undatiert)

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegewilligungen

- Die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV für die Bauarbeiten im übergangsrechtlichen Gewässerraum wird unter Auflagen erteilt.

- Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 3 BGF wird unter Auflagen erteilt.
- Die Ausnahmegewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands wird unter Auflagen erteilt.
- Die Ausnahmegewilligung nach Art. 14 Abs. 2 WaV i. V. m. Art. 16 Abs. 2 WaG für die nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

Allgemein

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Glarus Süd spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- d. Bei den Grabarbeiten ist darauf zu achten, dass das Flachmoor von regionaler Bedeutung nicht tangiert wird. Falls dennoch ein Eingriff in das Flachmoor nötig ist, muss die kantonale Abteilung Umweltschutz und Energie einbezogen werden.
- e. Die Bauzeit innerhalb des Landschaftsschutzobjekts «Hausstock» (Areal Wichlen Elm Oberstaffel (Rinderboden)) ist so kurz wie möglich zu halten. Es sind kleinstmögliche Maschinen/Gerätschaften zu wählen. Die Lagerung von Baumaterial und Gerätschaften/Maschinen hat auf dem Installationsplatz direkt beim Alpgebäude zu erfolgen.
- f. Offene Flächen, welche durch die Bauarbeiten im Wiesland entstehen, sind fachgerecht wieder zu begrünen.

Entwässerung

- g. Bei Anschlüssen an die Gemeindekanalisation ist die Gemeinde Glarus Süd frühzeitig, mindestens jedoch 24 Stunden vorher, für die Abnahme aufzubieten. Dazu ist der Werkhof Sernftal zu kontaktieren.
- h. Alle Leitungen sind vor dem Eindecken durch das zuständige Büro in Glarus für den Werkkataster aufzunehmen.

Gewässerraum, Morphologie und aquatische Fauna

- i. Die Beeinträchtigung des Gewässerraums ist während der Ausführung möglichst gering zu halten.
- j. Die zuständige Fachperson der kantonalen Fischereiaufsicht ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Ihre fischereitechnischen Anordnungen sind strikt zu befolgen.
- k. Die zuständige Fachperson der kantonalen Fischereiaufsicht entscheidet, ob das Abfischen betroffener Gewässerabschnitte oder andere fischereilichen Massnahmen notwendig sind.
- l. Durch die baulichen Massnahmen darf an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entstehen, und es darf keine Gewässerverschmutzung verursacht werden; bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- m. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind ausserhalb der Laich- und Brutzeit der Bachforellen (Äschen oder weiteren Arten) durchzuführen (Schonzeit gemäss Kantonalen Vorgaben). Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und unter entsprechenden Auflagen möglich.
- n. Die Einleitung (Entwässerung) muss naturnah in das bestehende Ufer integriert werden. Auf die Verwendung von harten Verbauungen zu deren Schutz ist zu verzichten.

Wald

- o. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) und der Unterschreitung des Waldabstands haben unter Schonung des betroffenen und angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren oder das Waldareal anderweitig negativ zu beanspruchen.
- p. Für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) und der Unterschreitung des Waldabstands ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen. Wo Bäume tangiert werden, zeichnet der Revierförster die zu fällenden Bäume an. Das betroffene Waldareal ist nach den Vorgaben des Revierförsters standortgerecht zu rekultivieren.

Neophyten

- q. Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten. Ist dies der Fall, so ist während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Die notwendigen Kontrollen und Massnahmen haben durch eine zu beauftragende Fachperson und unter Einbezug der kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie zu erfolgen. Nach Bauabschluss sind die vorgenommenen Bekämpfungsmassnahmen in Berichtform zu dokumentieren.

Abfall

- r. Sollte die Gesamtabfallmenge mehr als 200 m³ betragen, ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept mit Angabe der Mengen, der Qualität und der konkreten Entsorgungsstellen der Abfälle der Genehmigungsbehörde einzureichen.
- s. Sollten Abfälle im Untergrund vorkommen, sind diese fachgerecht zu entsorgen. Bei geruchlich auffälligem Material ist die kantonale Abteilung Umweltschutz und Energie umgehend in Kenntnis zu setzen.

Archäologie

- t. Sollten im Rahmen allfälliger Bodeneingriffe archäologische Funde oder Strukturen zu Tage treten, sind die Arbeiten im betreffenden Gebiet einzustellen und es ist unverzüglich die kantonale Fachstelle zu informieren.
- u. Die bauausführenden Unternehmen sind vorgängig über die Möglichkeit archäologischer Funde und/oder Strukturen und die diesbezüglichen Bestimmungen zu informieren.

Baulärm

- v. Für die lärmige Bauphase, die lärmintensiven Bauarbeiten sowie für die Bautransporte ist die Massnahmenstufe A der Baulärm-Richtlinie des BAFU anzuwenden. Die lärmigen Bauarbeiten sind auf die Zeiten von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, ausnahmsweise bis 19 Uhr zu beschränken. Es sind die üblichen Vorsorgemassnahmen (gute Baustellenpraxis) zu treffen.

Luftreinhaltung

- w. Für das Vorhaben ist die Massnahmenstufe A der Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU anzuwenden.

4. Anträge der Gemeinde Glarus Süd

Die Anträge der Gemeinde Glarus Süd werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. Anträge des Kantons Glarus

Die Anträge des Kantons Glarus werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

6. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

7. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

8. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz, 8887 Mels
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Departement Bau und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus (R)
- Gemeinde Glarus Süd, Alte Landstrasse 25, 8756 Mitlödi (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Kantonale Vermessungsaufsicht Glarus (info@geogl.ch)
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)